

**[Verordnung]**

**Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen**

Vom 11. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. A 5)

Hiermit wird die zwischen den Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen abgeschlossene **Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen** (nachstehend Übertrittsvereinbarung genannt) bekannt gemacht. Die römisch-katholischen Bistümer im Gebiet des Freistaates Sachsen sind zurzeit nicht Partner der Übertrittsvereinbarung.

Diese Übertrittsvereinbarung basiert auf der Vorschrift in § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 1998 (Sächs. GVBl. S. 3) - aktuelle Fassung siehe Amtsblatt 1998 S. A 32 – und hat durch Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt 1998 S. 714 – Wirksamkeit erlangt.

Zur praktischen Umsetzung der Übertrittsvereinbarung hat das Sächsische Staatsministerium des Innern eine neue Verwaltungsvorschrift über das Kirchenaustritts- und Übertrittsverfahren (VwV – Kirchenaus- und übertritt) vom 4 September 1998 (Sächs. ABl. S. 710) erlassen, die in dieser Nummer des landeskirchlichen Amtsblattes auf S. A 5 abgedruckt ist und an die Stelle der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Kirchenaustrittsverfahren vom 22. Januar 1993 (Sächs. ABl. S. A 198/ABl. 1993 S. A 44) tritt.

Zur rechtlichen Bedeutung und zur praktischen Anwendung der Übertrittsvereinbarung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Übertrittserklärung ist zunächst als Erklärung des Übertrittswillens zu verstehen. Sie bewirkt nicht unmittelbar die neue Kirchenzugehörigkeit. Diese wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes, agendarischen Vollzug der Aufnahme im Hauptgottesdienst und Teilnahme des Übertretenden am Heiligen Abendmahl erworben. Auf § 2 der Ausführungsverord-

## 5.1.8 AnwVO VE Übertritt zwischen christl. Kirchen Sachsen

---

nung zur Kirchengemeindeordnung, der für den Übertritt und die Aufnahme in die Landeskirche entsprechend gilt, wird verwiesen.

2. Die aufnehmende Kirchengemeinde hat dem zuständigen Standesamt eine beglaubigte Abschrift der kirchenamtlichen Bescheinigung (Anlage zur Übertrittsvereinbarung) zu übermitteln und zugleich eine weitere beglaubigte Abschrift dieser Bescheinigung für die zuständige kommunale Meldestelle beizufügen. Der Standesbeamte teilt den Übertritt der für die Wohnung des Übertretenden zuständigen Meldebehörde und dem Standesamt, das das Familien- bzw. Heiratsbuch führt, mit.

Weitere beglaubigte Abschriften erhalten der Übertretende und die Kirche, der dieser bisher angehört hat.

Das Original der Bescheinigung verbleibt bei der aufnehmenden Kirchengemeinde.

Die Berichtigung des kommunalen Melderegisters ist von der Kirchengemeinde bzw. der mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnisses beauftragten kirchlichen Stelle zu überwachen.

3. Die Wirksamkeit der Übertrittserklärung nach staatlichem Recht (Austritt aus der bisherigen Kirche) tritt mit dem Zugang der beglaubigten Abschrift der kirchenamtlichen Bescheinigung beim Standesamt ein. Für die kirchliche Praxis gilt jedoch der Übertretende mit der Aufnahme als Kirchenglied der aufnehmenden Kirche. Die Kirchensteuerpflicht richtet sich allerdings nach der Wirksamkeit des Übertritts nach staatlichem Recht. Die neu begründete Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist.
4. Der Übertretende ist darauf hinzuweisen, dass er unter Vorlage der ihm erteilten beglaubigten Abschrift der kirchenamtlichen Bescheinigung die Eintragung der neuen, zutreffenden Konfessionsbezeichnung „ev“ auf der Lohnsteuerkarte zu veranlassen hat. Er ist ferner auf die Notwendigkeit hinzuweisen, bei seinen Steuerunterlagen (Einkommensteuererklärung) das Konfessionsmerkmal „ev“ anzugeben.
5. Formularsätze der kirchenamtlichen Bescheinigung (Kirchenübertrittserklärung) werden durch das Landeskirchenamt den Superintendenturen übersandt und von diesen auf Anforderung an die Kirchengemeinden weitergeleitet.